

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Buch erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalansätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalansätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.12.2010 sowie die Satzung zur 1. Änderung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.03.2013 außer Kraft.

Buch, den 19.02.2021

Markt Buch
gez. Wöhrle
1. Bürgermeister

Anlage

Zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1-5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die dem Markt Buch durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|--------|
| • Mehrzweckfahrzeug | 3,80 € |
| • Mannschaftstransportfahrzeug | 3,15 € |
| • Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 2,72 € |
| • Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 4,14 € |
| • Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 5,70 € |
| • Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | 4,90 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundekosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

- Mehrzweckfahrzeug 39,00 €
- Mannschaftstransportfahrzeug 33,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 55,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) 68,00 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 111,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 87,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

- eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000 69,00 €
- ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät,
• Pressluftatmer inklusive Atemmaske 38,00 €
- einen Generator/Stromerzeuger 5 bzw. 8 kVA 35,00 €
- eine Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe Chiemsee 18,00 €
- einen Mehrzwecksauger 22,50 €
- ein Lüftungsgerät 28,00 €
- zzgl. Leichtschaumerzeuger 22,00 €
- eine Mineralöl-Umfüllpumpe 35,00 €
- einen Halogenflutlichtstrahler 4,00 €
- zzgl. Scheinwerferstativ 2,30 €
- einen Handscheinwerfer 4,50 €
- eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom 2,50 €
- einen Greifzug Z32 14,50 €
- ein Hebekissen 34,50 €

- eine Motorsäge 14,50 €
- einen Trennschleifer 14,00 €
- eine 3 teilige Schiebeleiter oder eine Steckleiter 9,00 €
- sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät 8,50 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage 350,00 €
- Entfernen von Insektennestern 68,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

5.1 Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen), B und C-Schläuche je Schlauch	6,50 €
mit Druckprüfung je Schlauch	8,00 €
sonstige nachweisbare Leistung je Stunde	16,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

Überprüfen der Maske, Niederdruckgeräte	4,00 €
Reinigung der Maske, Niederdruckgeräte	6,50 €
halbjährliche Geräteprüfung nach FwDV 7	14,50 €
Atemluftflaschenfüllen je Gerät 200/300 bar	5,00 €
allgemeine Instandsetzungen an Masken	nach Aufwand
Überprüfen der Maske, Überdruckgeräte	4,00 €

Reinigung der Maske, Überdruckgeräte	6,50 €
halbjährliche Geräteprüfung nach FwDV 7	13,50 €
allgemeine Instandsetzungen an Masken	nach Aufwand
Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter	14,50 €

Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet (§1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung)

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
Wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wahlweise kann für den Verdienstaufall bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes je Stunde der Lohn eines Arbeiters im öffentlichen Dienst nach Entgeltgruppe 7 Stufe 6 TVöD (in der jeweils gültigen Fassung) als pauschale Erstattung für Leistungen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 BayFwG verlangt werden.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,10 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.